

# Bundesgesetzblatt <sup>685</sup>

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1990

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	686
5. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-jordanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	687
28. 6. 90	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zu dem deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr . . . . .	689
2. 7. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Erweiterung der Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen . . . . .	694
2. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-uruguayischen Investitionsförderungsvertrags . .	697
3. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens . . . . .	697
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten . . . . .	698
5. 7. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation . . . . .	699
17. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	700

**Bekanntmachung  
des deutsch-nigrischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Mai 1990**

Das in Niamey am 5. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 5. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1990

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Niger  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

a) für die Vorhaben

- Rehabilitation von Bewässerungsperimetern II
- Sektorbezogenes Programm Ressourcen- und Erosionsschutz

– Rehabilitation der Wasserversorgungseinrichtungen in Sekundärzentren,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und

- b) zur Finanzierung der Kosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß einer zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger noch zu vereinbarenden Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 30. November 1989 abgeschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Niger zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierung von notwendigen Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden, frei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunterneh-

men mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey am 5. April 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Wolfgang Runge  
Botschafter

Für die Regierung der Republik Niger  
Mahamane Sani Bako  
Außen- und Kooperationsminister

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-jordanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Juni 1990**

Die in Amman am 26. Februar 1990 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 5

am 26. Februar 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 1990

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Amman, den 26. Februar 1990

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen vom 1. September 1982, vom 20. November 1984, vom 31. August 1987 und vom 13. März 1989 sowie auf die Vereinbarung vom 2. März 1986 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. In Artikel 1 des Abkommens vom 1. September 1982 wird in Absatz 1 die Liste der Vorhaben ergänzt um:

- e) Phosphatmine Shidiya
- f) Warenhilfe I.

Das Abkommen vom 1. September 1982 wird ferner um die beigefügte Anlage ergänzt.

Die im Abkommen vom 13. März 1989 genannten, für das Vorhaben Phosphatmine Shidiya bestimmten 4,4 Mio. DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) sind Teil der in Artikel 1 des Abkommens vom 1. September 1982 genannten 70,0 Mio. DM (in Worten: siebenzig Millionen Deutsche Mark).

2. In Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 20. November 1984, geändert durch die Vereinbarung vom 2. März 1986, wird das Vorhaben

- d) Integrierte ländliche Entwicklung im Zerqa-Einzugsgebiet ersetzt durch
- d) Beschaffungsprogramm für den Wassersektor.

3. Die Darlehen für die Vorhaben Warenhilfe I und Beschaffungsprogramm für den Wassersektor sind für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich der Abkommen vom 1. September 1982 und 20. November 1984 zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage bestimmt.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 1. September 1982 und vom 20. November 1984 sowie der Vereinbarung vom 2. März 1986 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien mit den in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Herwig Bartels

S.E.  
Eng. Awni Al-Masri  
Planungsminister  
Amman

Anlage  
zum Abkommen vom 1. September 1982  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 1. September 1982, geändert durch Notenwechsel vom 26. Februar 1990 aus dem Darlehen für das Vorhaben „Warenhilfe I“ finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnis der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse des zivilen Bedarfs,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Das Haschemitische Königreich Jordanien  
Planungsministerium  
Amman

Amman, den 26. Februar 1990

Bezug: 5/5/1/1073

Exzellenz,

ich beehre mich, mich auf Ihren Brief vom 26. Februar 1990 zu beziehen, in welchem Eure Exzellenz meine Regierung um Antwort bezüglich der Vorschläge, die in den Nummern 1 bis 5 des genannten Briefes enthalten sind, der sich wie folgt liest:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Ich möchte Eure Exzellenz darüber informieren, daß Ihre Vorschläge annehmbar sind und korrekt die Absicht des Haschemitischen Königreichs Jordanien wiedergibt.

Awni Masri  
Planungsminister

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung  
zu dem deutsch-jugoslawischen Abkommen vom 10. April 1957  
über den Luftverkehr**

**Vom 28. Juni 1990**

Die in Belgrad am 18. Mai 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr ist nach seinem Artikel 4

am 30. Mai 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Jungblut

**Vereinbarung**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Bundesexekutivrat der Versammlung**  
**der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien**  
**zu dem Abkommen vom 10. April 1957**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien**  
**über den Luftverkehr**

**Memorandum of Understanding**  
**between the Government of the Federal Republic of Germany**  
**and**  
**the Federal Executive Council of the Assembly**  
**of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia**  
**to the Air Transport Agreement of 10 April 1957**  
**between the Federal People's Republic of Yugoslavia**  
**and the Federal Republic of Germany**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 der Bundesexekutivrat der Versammlung  
 der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien –

The Government of the Federal Republic of Germany  
 and  
 the Federal Executive Council of the Assembly  
 of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia

in der Absicht, im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Luftverkehrs zwischen beiden Ländern es den bezeichneten Unternehmen jeder der beiden Vertragsparteien zu gestatten, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei den Verkauf von Beförderung im Luftverkehr durchzuführen,

intending, with a view to the future development of air traffic between the two countries, to permit the designated airlines of either Contracting Party to engage in the sale of air transportation in the territory of the other Contracting Party,

in dem Wunsch, sicherzustellen, daß das Abkommen vom 10. April 1957 über den Luftverkehr den bezeichneten Unternehmen angemessene Möglichkeiten bietet, sich zu entfalten –

desiring to ensure that the Air Transport Agreement of 10 April 1957 provides adequate opportunities for the designated airlines to develop,

haben folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

(1) Der Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewährt den bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Verkaufs von Beförderung im Linienverkehr folgende Rechte in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien:

(1) The Federal Executive Council of the Assembly of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia shall grant the designated airlines of the Federal Republic of Germany the following rights in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia in respect of the sale of scheduled air transportation:

- a) das Recht, Beförderung im Linienverkehr auf jedem ihrer weltweiten Dienste entweder unmittelbar über eigene Verkaufsbüros oder nach ihrem Ermessen über jugoslawische Verkaufsagenten an jede Person und an jede Organisation oder Stelle in jeder konvertierbaren Währung auf eigenen Beförderungsdokumenten zu verkaufen und die Verkaufserlöse umzutauschen und in ihr Heimatland zu überweisen;
- b) das Recht, solche Beförderung auf den Diensten dritter Unternehmen zwischen Drittländern auf eigenen Beförderungsdokumenten in jeder konvertierbaren Währung zu verkaufen, vorausgesetzt, daß eine solche Beförderung Teil der Beförderung auf den Diensten der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Diese Verkäufe können entweder unmittelbar über die Verkaufsbüros der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland oder nach ihrem Ermessen über jugoslawische Verkaufsagenten an jede Person und an jede Organisation oder Stelle in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erfolgen;

- (a) the right to sell scheduled air transportation on any of their worldwide services either directly through their own sales offices or at their discretion through Yugoslav sales agents to any person and to any organization or body, in any convertible currency using their own transportation documents, and to convert receipts from such sales and emit them to their home country;
- (b) the right to sell such transportation on third airlines' services between third countries, using their own transportation documents, provided that such transportation forms part of the transportation on the services of the designated airlines of the Federal Republic of Germany, against payment in any convertible currency. Such sales can be effected either directly through the sales offices of the designated airlines of the Federal Republic of Germany or at their discretion through Yugoslav sales agents to any person and to any organization or body in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia;

c) das Recht, solche Beförderungen entweder unmittelbar über eigene Verkaufsbüros oder nach ihrem Ermessen über jugoslawische Verkaufsagenten an jede Person und an jede Organisation oder Stelle in jugoslawischer Währung auf eigenen Beförderungsdokumenten wie folgt zu verkaufen:

- Beförderung auf ihren internationalen Diensten zu allen Zielorten, zu denen die bezeichneten jugoslawischen Unternehmen internationale Liniendienste betreiben;
- Beförderung auf den internationalen Liniendiensten der bezeichneten jugoslawischen Unternehmen;
- Beförderung sowohl auf jedem Dienst der bezeichneten Unternehmen jeder der beiden Vertragsparteien zwischen den beiden Ländern als auch auf innerstaatlichen Diensten der beiden Vertragsparteien in den Fällen, in denen eine solche Beförderung Teil einer Beförderung zwischen den beiden Ländern darstellt.

d) Alle übrigen Verkäufe von Beförderung im Linienverkehr durch die bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien werden über die bezeichneten jugoslawischen Unternehmen und die jugoslawischen Verkaufsagenturen auf Beförderungsdokumenten ihrer ernannten Generalagenten abgewickelt.

(2) Verkäufe auf Beförderungsdokumenten der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland in Währungen, die nicht die jugoslawische Währung sind, werden wie folgt abgewickelt:

a) Bei Verkäufen über Verkaufsagenten:

- In zu vereinbarenden Zeitabständen werden Verkaufsabrechnungen und Flugscheinabschnitte den Verkaufsbüros der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.
- Die Erlöse aus diesen Verkäufen werden auf die Konten der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland bei einer benannten Bank in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien überwiesen.
- Die bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland können aus ihren Konten bei der benannten jugoslawischen Bank alle oder einen beliebigen Teil ihrer Ausgaben im Zusammenhang mit ihren Geschäften in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bezahlen.
- Die bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland dürfen alle oder einen beliebigen Teil ihrer Erlöse aus den oben bezeichneten Verkäufen uneingeschränkt und unverzüglich in ihr Heimatland überweisen.

b) Bei Verkäufen über eigene Verkaufsbüros:

Die Erlöse aus diesen Verkäufen dürfen auf dieselbe Weise behandelt werden, und den bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland werden dieselben Rechte bezüglich der Verwendung und Überweisung der Erlöse gewährt, wie sie unter Buchstabe a vorgesehen sind.

(3) Verkäufe auf Beförderungsdokumenten der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland in jugoslawischer Währung werden wie folgt abgewickelt:

- a) Verkaufsabrechnungen und Flugscheinabschnitte werden von den Verkaufsagenten den Verkaufsbüros der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.
- b) Die Verkaufserlöse der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verkaufsagenten werden auf die Ausländer-Landeswährungskonten der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland bei einer benannten Bank in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien überwiesen, wobei die Verkaufsabrechnungen und Ablichtungen der Flugscheinabschnitte beigelegt werden.
- c) Die bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland können aus ihren Ausländer-Landeswährungskonten bei

(c) the right so sell such transportation either directly through their own sales offices or at their discretion through Yugoslav sales agents to any person and to any organization or body, in Yugoslav currency, using their own transportation documents, for the following carriage:

- transportation on their international services to all destinations to which the designated Yugoslav airlines operate their scheduled international services;
- transportation on the scheduled international services of the designated Yugoslav airlines;
- transportation both on any air service of the designated airlines of either Contracting Party between the two countries and on the domestic services of the designated airlines of either Contracting Party where such transportation forms part of a transportation between the two countries.

(d) Any other sale in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia of scheduled air transportation by the designated airlines of the Federal Republic of Germany shall be made through the designated Yugoslav airlines and Yugoslav sales agents using the transportation documents of their appointed General Sales Agents.

(2) Sales on transportation documents of the designated airlines of the Federal Republic of Germany in currencies other than the Yugoslav currency shall be effected as follows:

(a) In the case of sales effected through sales agents:

- Sales reports and audit coupons shall be submitted to the sales offices of the designated airlines of the Federal Republic of Germany at intervals to be agreed.
- Receipts from the above sales shall be remitted to the accounts of the designated airlines of the Federal Republic of Germany with a nominated bank in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia.
- The designated airlines of the Federal Republic of Germany may pay from their accounts with the nominated Yugoslav bank all, or any part, of their expenses in connection with their operations in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia.
- The designated airlines of the Federal Republic of Germany shall be permitted to remit to their home country freely and without delay all, or any part, of their receipts from the sales referred to above.

(b) In the case of sales effected through their own sales offices:

Receipts from such sales shall be permitted to be treated in the same manner and the designated airlines of the Federal Republic of Germany shall be granted the same rights with respect to the use and remittance of such receipts as stipulated in sub-paragraph (a) above.

(3) Sales on transportation documents of the designated airlines of the Federal Republic of Germany in Yugoslav currency shall be effected as follows:

- (a) Sales reports and audit coupons shall be submitted by the sales agents to the sales offices of the designated airlines of the Federal Republic of Germany in Yugoslavia.
- (b) Receipts from sales by the designated airlines of the Federal Republic of Germany and their sales agents shall be remitted to the non-resident local currency accounts of the designated airlines of the Federal Republic of Germany with a nominated bank in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia and shall be accompanied by the sales reports and photostat copies of the audit coupons.
- (c) The designated airlines of the Federal Republic of Germany may pay from their non-resident local currency accounts with a

einer benannten jugoslawischen Bank alle oder einen beliebigen Teil ihrer Ausgaben im Zusammenhang mit ihren Geschäften in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (einschließlich Überfluggebühren der bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Tochtergesellschaften) bezahlen.

- d) Die bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland dürfen den nach Abzug der örtlichen Kosten verbleibenden Überschuß der Erlöse aus ihren Geschäften in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit möglichst geringen Einschränkungen nach folgenden Verfahren überweisen:

1. Alle zwei Wochen oder in Zeitabständen, die von den bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien vereinbart werden, wird das betreffende bezeichnete Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland

- dem betreffenden bezeichneten jugoslawischen Unternehmen eine Kopie der Verkaufsabrechnung vorlegen, aus der hinsichtlich der in jugoslawischer Währung erzielten Erlöse die Flugscheinnummern, Strecken und Währungsbeträge ersichtlich sind;
- eine so rasch wie möglich vorzunehmende Banküberweisung der in jugoslawischer Währung erzielten Erlöse abzüglich der örtlichen Zahlungen auf ein benanntes Konto des bezeichneten jugoslawischen Unternehmens veranlassen, der eine Aufstellung mit Einzelangaben über die Überweisung auf das Konto des bezeichneten jugoslawischen Unternehmens beizufügen ist;
- dem bezeichneten jugoslawischen Unternehmen eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, daß der Überweisungsbetrag ausschließlich aus dem Verkauf von Beförderung in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf eigenen Beförderungsdokumenten und auf den vereinbarten Diensten herrührt.

2. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß folgendes Umtauschverfahren angewandt wird:

Der Umtausch in eine konvertierbare Währung wird von dem bezeichneten jugoslawischen Unternehmen zu dem am Tag des Umtausches gültigen Bankverkaufskurs vorgenommen, und der Betrag wird auf das Konto des bezeichneten Unternehmens der Bundesrepublik Deutschland bei einer jugoslawischen Geschäftsbank überwiesen.

3. Die bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien entwickeln Verfahren, die den Währungsumtausch und die Überweisung in Übereinstimmung mit diesem Artikel und im Einklang mit den jugoslawischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie dem Standard-Agenturabrechnungsverfahren der IATA gewährleisten.

## Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt den bezeichneten jugoslawischen Unternehmen hinsichtlich des Verkaufs von Beförderung im Linienverkehr in der Bundesrepublik Deutschland folgende Rechte:

- a) Die bezeichneten jugoslawischen Unternehmen dürfen Beförderung im Linienverkehr auf jedem ihrer weltweiten Dienste entweder unmittelbar über eigene Verkaufsbüros oder nach ihrem Ermessen über Verkaufsagenten in der Bundesrepublik Deutschland an jede Person und an jede Organisation oder Stelle auf eigenen Beförderungsdokumenten und/oder über das „Bank Settlement Plan“-Verkaufverfahren verkaufen.
- b) Umtausch und Überweisung der Erlöse aus den Verkäufen der bezeichneten jugoslawischen Unternehmen nach Buchstabe a sind uneingeschränkt und können im Einklang mit den üblichen Verfahren der Banken in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

nominated Yugoslav bank all, or any part, of their expenses in connection with their operations in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (including overflight charges payable by the designated airlines of the Federal Republic of Germany and their affiliated companies).

- (d) The designated airlines of the Federal Republic of Germany shall be permitted to transfer with minimum restrictions the excess of receipts earned in connection with their operations in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia over local expenditure in accordance with the following procedure:

1. Every two weeks or at such intervals as may be agreed by the designated airlines of the two Contracting Parties, the designated airline of the Federal Republic of Germany shall

- submit to the designated Yugoslav airline a copy of the sales report specifying, in respect of the receipts in Yugoslav currency, ticket numbers, routes and amounts of currency;
- direct a bank transfer to be effected as promptly as possible to a nominated account of the designated Yugoslav airline of the receipts in Yugoslav currency less local payments, accompanied by a specification giving details concerning the transfer to the account of the designated Yugoslav airline;
- submit a declaration to the designated Yugoslav airline stating that the amount covered by the transfer was derived solely from the sales of transportation in the Socialist Federal Republic of Yugoslavia on its own transportation documents and on the agreed services.

2. It is agreed that the following conversion procedure shall be applied:

Conversion into a convertible currency shall be made by the designated Yugoslav airline at the bank selling rate effective on the day of conversion, and the amount shall be remitted to the account of the designated airline of the Federal Republic of Germany with a Yugoslav commercial bank.

3. The designated airlines of the two Contracting Parties shall develop procedures ensuring currency conversion and remittance consistent with the terms of this Article and in accordance with the Yugoslav laws and regulations and the standard IATA agency procedures.

## Article 2

The Government of the Federal Republic of Germany shall grant the designated Yugoslav airlines the following rights with respect to the sale of scheduled air transportation in the Federal Republic of Germany:

- (a) The designated Yugoslav airlines shall be permitted to sell scheduled air transportation on any of their worldwide services either directly through their own sales offices or at their discretion through sales agents in the Federal Republic of Germany to any person and to any organization or body, using their own transportation documents and/or through the Bank Settlement Plan ticketing plate.
- (b) The conversion and remittance of receipts from sales effected by the designated Yugoslav airlines in accordance with subparagraph (a) above shall be unrestricted and may be undertaken in conformity with the current procedures of the banks in the Federal Republic of Germany.



Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Sie ist vom Tage ihrer Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten bei Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Belgrad am 18. Mai 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, serbokroatischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des serbokroatischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 3

This Memorandum of Understanding shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Federal Executive Council of the Assembly of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia within three months of the date of entry into force of this Memorandum of Understanding.

Article 4

(1) This Memorandum of Understanding shall enter into force as soon as both Contracting Parties have informed each other that the constitutional requirements for such entry into force have been fulfilled. The Memorandum of Understanding shall be applied provisionally from the date of signature thereof.

(2) This Memorandum of Understanding is concluded for a period of three years. It shall be extended for successive periods of five years, unless denounced in writing by either Contracting Party on the expiry of any period of validity by giving six months notice to this effect.

Done at Belgrade, May 18th, 1989 in two originals in the German, Serbo-Croatian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Serbo-Croatian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Dr. Hansjörg Eiff

Für den Bundesexekutivrat der Versammlung der  
Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien  
For the Federal Executive Council of the Assembly  
of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia  
Dr. Mirko Ivkovic

**Bekanntmachung  
des deutsch-sowjetischen Abkommens  
über die Erweiterung der Zusammenarbeit  
in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen**

**Vom 2. Juli 1990**

Das in Bonn am 13. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Erweiterung der Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen ist nach seinem Artikel 12

am 20. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
über die Erweiterung der Zusammenarbeit  
in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

geleitet von dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie vom Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit,

unter Beachtung des Abkommens vom 28. September 1970 zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn und der Akademie der Wissenschaften der UdSSR über wissenschaftliche Zusammenarbeit,

entschlossen, das bei dem Besuch von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Moskau im Oktober 1988 und bei dem Besuch des Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU und Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR, Michail Sergejewitsch Gorbatschow in Bonn im Juni 1989 erzielte Einvernehmen zur Zusammenarbeit und zum Austausch in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen zu verwirklichen,

unter Berücksichtigung des am 13. Juni 1989 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen

Sowjetrepubliken über eine vertiefte Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft,

in dem Wunsch, 1989 bis 1991 den bereits vereinbarten Umfang der Zusammenarbeit in den Bereichen von Wissenschaft und Hochschulen zu beiderseitigem Nutzen zu erweitern –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Akademie der Wissenschaften der UdSSR werden den Wissenschaftleraus-tausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft zwischen beiden Seiten fördern. Zu diesem Zweck sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich
  - a) drei bis fünf Forschungspreise an renommierte Wissenschaftler der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
  - b) Forschungsstipendien an promovierte Wissenschaftler der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Höchstalter: 40 Jahre) für einen Forschungsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Dauer: 6–24 Monate).
2. Die Akademie der Wissenschaften der UdSSR
  - a) nimmt jährlich auf ihre Kosten von der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgeschlagene promovierte Wissen-

schaffler der Seite der Bundesrepublik Deutschland (Höchstalter: 38 Jahre) für Forschungsaufenthalte (Dauer: 6–24 Monate) an Instituten der Akademie der Wissenschaften der UdSSR auf, an denen Wissenschaftler arbeiten, die früher Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung waren;

- b) wird anstreben, die Arbeit von hervorragenden Wissenschaftlern der Seite der Bundesrepublik Deutschland durch die Verleihung von wissenschaftlichen Auszeichnungen zu ermutigen.

#### Artikel 2

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Akademie der Wissenschaften der UdSSR haben vereinbarungsgemäß die Austauschquote für Wissenschaftler ab 1. Januar 1989 von 75 auf 120 Monate pro Jahr erhöht. Sie streben auch künftig eine weitere Ausdehnung der Zusammenarbeit durch die Erarbeitung neuer gemeinsamer Forschungsvorhaben sowie durch die Erhöhung der Zahl wechselseitiger Reisen von Wissenschaftlern zu Vorlesungen an.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft einerseits und die Akademie der Wissenschaften der UdSSR sowie das Ministerium für das Gesundheitswesen andererseits werden Maßnahmen treffen, um in den kommenden Jahren den gegenwärtig erreichten Umfang der Zusammenarbeit und des Austausches zu steigern.

#### Artikel 3

Der Deutsche Akademische Austauschdienst und die Akademie der Wissenschaften der UdSSR führen jährlich folgende Austauschmaßnahmen durch:

1. jeweils zehnmonatige Aufenthalte an wissenschaftlichen Zentren und Instituten für bis zu zwanzig junge Wissenschaftler jeder Seite unter 35 Jahren mit der Möglichkeit der Aufenthaltsverlängerung. Zusätzlich kann ein zwei- oder viermonatiger Sprachkurs gewährt werden;
2. zehn promovierte Wissenschaftler jeder Seite für wissenschaftliche Arbeiten in wissenschaftlichen Zentren und Instituten (Höchstdauer 3 Monate);
3. kurzfristige Reisen von bis zu zehn Wissenschaftlern jeder Seite mit dem Ziel der Information über die wissenschaftliche Tätigkeit und zu Vorlesungen (Höchstdauer: 3 Wochen).

#### Artikel 4

Zur Durchführung von gemeinsamen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Projekten und Abkommen entsendet das Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung und nimmt der Deutsche Akademische Austauschdienst jährlich auf:

1. sechzig Doktoranden, Wissenschaftler und Pädagogen von Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen zu einem zehnmonatigen Studienaufenthalt in den Bereichen Verwaltung, Außenwirtschaftsbeziehungen (Management, Marketing, Kredit- und Finanz-, Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen) sowie im Bereich ingenieurwissenschaftlicher Berufe mit einer vorherigen viermonatigen Sprachausbildung (1989: bis zu dreißig Personen). Die Teilnehmer sollten nicht älter als 32 Jahre sein;
2. vierzig Wissenschaftler und Pädagogen aus wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulen und Fortbildungsinstituten zur Weiterbildung für die Dauer von 1–3 Monaten (1989 bis zu zwanzig Personen);
3. einhundertzwanzig Studenten von wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulen zur Durchführung eines zwölfmonatigen Studienkurses einschließlich eines zwei-monatigen Sprachkurses (1989: bis zu sechzig Personen);
4. einhundert Studenten und Doktoranden der Germanistik und der deutschen Sprache zur Teilnahme an Monatskursen an Hochschulen;

5. zwei Gruppen von je dreißig Studenten, Doktoranden und Dozenten der Wirtschaftswissenschaften und der Außenwirtschaftsbeziehungen zu Studienreisen von je zwei Wochen Dauer.

#### Artikel 5

Der Deutsche Akademische Austauschdienst und das Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung tauschen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit jährlich aus:

1. zwei fünfköpfige Delegationen aus Rektoren und leitenden Hochschulmitarbeitern für die Dauer von jeweils bis zu 2 Wochen zum Erfahrungsaustausch bei der Ausbildung von Personal und zur Erörterung der Programme der Zusammenarbeit;
2. zwei leitende Mitarbeiter aus dem Bereich der Hochschulbildung für die Dauer von bis zu 2 Wochen zur Erörterung der Verwirklichung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit.

#### Artikel 6

Der Deutsche Akademische Austauschdienst entsendet und das Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung nimmt jährlich auf:

1. drei qualifizierte Lektoren der deutschen Sprache und Literatur zur Arbeit an Hochschulen;
2. vier Dozenten, darunter Dozenten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, zu Vorlesungen, deren Dauer mit der aufnehmenden Hochschule vereinbart wird, aber nicht unter 3 Monaten liegen sollte;
3. zehn Dozenten, darunter Dozenten aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften (Dauer: jeweils 1–3 Monate).

#### Artikel 7

(1) Der Deutsche Akademische Austauschdienst und das Staatskomitee der UdSSR für Volksbildung fördern die Herstellung und Ausweitung von direkten Kontakten und von Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, die sich insbesondere mit der Ausbildung und Fortbildung von Leitungspersonal und Fachleuten im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit befassen.

(2) Im Rahmen der Hochschulpartnerschaften führen die Partnerhochschulen einen breitangelegten Wissenschaftler-, Dozenten-, Lektoren- und Stipendiatenaustausch sowie gemeinsame Forschungen, Seminare und Symposien durch.

#### Artikel 8

Die Konrad Adenauer-Stiftung, die Friedrich Ebert-Stiftung, die Friedrich Naumann-Stiftung und die Hanns Seidel-Stiftung einerseits und die Forschungsinstitute der Akademie der Wissenschaften der UdSSR andererseits fördern die Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet der Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und tauschen zu diesem Zweck jährlich Wissenschaftler für eine Gesamtdauer von jeweils fünfhundert Monateinheiten aus. Der konkrete Austauschumfang wird zwischen den genannten Stiftungen und den einzelnen Forschungsinstituten der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in gegenseitiger Absprache festgelegt.

#### Artikel 9

(1) Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken begrüßt die Initiative der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften der UdSSR in Leningrad Bücher im Wert von 500 000 DM zur Verfügung zu stellen sowie der Bibliothek der Moskauer Hoch-

schule bei der Akademie für Außenhandel eine Spende von Büchern und Bibliotheksmobiliar im Gesamtwert von 500 000 DM zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bibliotheken der Seite der Bundesrepublik Deutschland und der Akademie der Wissenschaften der UdSSR fördern die Weiterentwicklung der Beziehungen im Rahmen des internationalen Buchaustausches.

#### Artikel 10

(1) Der in diesem Abkommen vorgesehene Austausch erfolgt zu den Bedingungen, die in dem im jeweiligen Zeitraum geltenden Programm der kulturellen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken festgelegt sind.

(2) Über die Durchführung dieses Abkommens wird dem Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 13 des Abkommens vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik

Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit regelmäßig berichtet werden.

#### Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

#### Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag nach Austausch der Noten in Kraft, durch die beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Schewardnadse

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-uruguayischen Investitionsförderungsvertrags**

**Vom 2. Juli 1990**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1988 zu dem Vertrag vom 4. Mai 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1988 II S. 272) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 29. Juni 1990

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Mai 1990 in Montevideo ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens**

**Vom 3. Juli 1990**

Das Europäische Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954 (BGBl. 1955 II S. 1128) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 4 für die

Tschechoslowakei am 10. Mai 1990  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1989 (BGBl. 1990 II S. 6).

Bonn, den 3. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen**  
**bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 5. Juli 1990

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Dänemark

am 1. Februar 1990

mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß

- a) das Übereinkommen keine Anwendung auf die Färöer und Grönland findet;
- b) Dänemark folgende Behörde als zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bezeichnet hat:

Data Surveillance Authority (D.S.A.)  
 (Registertilsynet)  
 Christians Brygge 28, 4  
 DK-1559 Copenhagen V

Das Übereinkommen wird ferner für

Irland

am 1. August 1990

in Kraft treten; bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Irland

- 1. folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Government of Ireland wish to make a declaration in accordance with Article 3 (2) (a) of the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data to the effect that the Convention will not apply to the following categories of automated personal data files, which are set out at Section 1 (4) of the Data Protection Act 1988, to wit:

- a. personal data that in the opinion of the Minister for Justice or the Minister for Defence are, or at any time, were, kept for the purpose of safeguarding the security of the State;
- b. personal data consisting of information that the person keeping the data is required by law to make available to the public;
- c. personal data kept by an individual and concerned only with the management of his personal, family or household affairs or kept by an individual only for recreational purposes."

„Die Regierung von Irland möchte eine Erklärung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten dahingehend abgeben, daß das Übereinkommen auf folgende Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen, die in Abschnitt 1 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes von 1988 aufgeführt sind, keine Anwendung findet:

- a) personenbezogene Daten, die nach Auffassung des Justizministers oder des Verteidigungsministers zur Wahrung der Sicherheit des Staates geführt werden oder zu irgendeiner Zeit geführt wurden;
- b) personenbezogene Daten, die Informationen enthalten, die derjenige, der die Daten führt, der Öffentlichkeit von Gesetzes wegen zur Verfügung stellen muß;
- c) personenbezogene Daten, die von einer natürlichen Person geführt werden und nur die Gestaltung ihrer persönlichen, familiären oder Haushaltsangelegenheiten betreffen oder die von einer natürlichen Person nur als Freizeitbeschäftigung geführt werden."

2. als zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a bezeichnet:

Mr. Dónal Linehan  
Data Protection Commissioner  
Earl Court  
Adelaine Road  
Dublin 2  
Ireland

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1988 (BGBl. II S. 590).

Bonn, den 5. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheilt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation**

**Vom 5. Juli 1990**

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für  
Namibia am 23. April 1990  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. II S. 804).

Bonn, den 5. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheilt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrags über die Schaffung  
einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 17. Juli 1990

Nach Artikel 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. 1990 II S. 518) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes aufgeführten Urkunden nach seinem Artikel 38

am 30. Juni 1990

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 17. Juli 1990

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Schmidt-Bleibtreu